

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/243 vom 18. August 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_243

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/243 du 18 août 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/243 del 18 agosto 2010

Regeste

Art. 55 Abs. 1 IVG; Art. 40 Abs. 2 IVV. Zuständigkeit für den Erlass von Verfügungen bei Grenzgängern liegt bei der IV-Stelle für Versicherte im Ausland und nicht bei der kantonalen IV-Stelle. Aufhebung der Verfügung wegen Unzuständigkeit der kantonalen IV-Stelle und Überweisung an die IV-Stelle für Versicherte im Ausland. Art. 46a Abs. 3 lit. d der Verordnung (EWG) 1408/71. Koordination von IV-Taggeldleistungen mit österreichischen Arbeitslosenleistungen. Die österreichischen Arbeitslosenleistungen führen nicht zu einem IV-Leistungsausschluss, sondern sind lediglich an die IV-Leistungen im Rahmen einer Kürzungsberechnung anrechenbar (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. August 2010, IV 2009/243).

Erwägungen

E. 2

2.1 In der Regel ist diejenige IV-Stelle zuständig, in deren Kantonsgebiet die versicherte Person im Zeitpunkt der Anmeldung ihren Wohnsitz hat. Der Bundesrat ordnet die Zuständigkeit in Sonderfällen (Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Art. 40 Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) bestimmt für Grenzgänger, dass diejenige IV-Stelle zur Entgegennahme und Prüfung der Anmeldungen zuständig ist, in deren Tätigkeitsgebiet der Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit ausübt bzw. ausgeübt hat und noch in der benachbarten Grenzregion Wohnsitz hat (Satz 1 und 2). Die Verfügungen werden jedoch von der IV-Stelle für Versicherte im Ausland erlassen (Satz 3).

2.2 Aus den Akten ergibt sich (vgl. act. G 4.1.1-3), dass der Beschwerdeführer als Grenzgänger zu qualifizieren ist. Dies ist von den Parteien unbestritten. Er hatte seit seiner Geburt - namentlich auch im Zeitpunkt der IV-Anmeldung vom 10. Juli 2006 - stets Wohnsitz in Österreich und wohnte damals in der benachbarten Grenzzone in A.____ (act. G 4.1.1). Zum Erlass einer Verfügung über den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Anspruch auf Wartezeittagelder ist daher die IV-Stelle für Versicherte im Ausland zuständig. Diese IV-Stelle hatte denn auch die bisherigen Taggeldverfügungen erlassen (vgl. dazu act. G 4.1.64). Bezüglich des Anspruchs auf Wartezeittageld verfügte indessen die nicht zuständige kantonale IV-Stelle (Verfügung vom 4. Juni 2009; act. G 4.1.115).

2.3 Rechtsprechungsgemäss kann aus prozessökonomischen Gründen von der Aufhebung der Verfügung einer unzuständigen kantonalen IV-Stelle und von der Überweisung der Sache an die zuständige IV-Stelle für Versicherte im Ausland abgesehen werden. Voraussetzung ist, dass die fehlende Zuständigkeit nicht gerügt wird und dass aufgrund der gegebenen Aktenlage in der Sache entschieden werden kann (Urteil des EVG vom 22. Januar 2004, I 232/03, E. 4.2.1 mit Hinweis). Ein Anspruch auf "Heilung" der Unzuständigkeit besteht

allerdings nicht. 2.4 Vorliegend wurde die fehlende Zuständigkeit der Beschwerdegegnerin zwar nicht gerügt. Indessen fällt ins Gewicht, dass keine prozessökonomischen Interessen einer Aufhebung der Verfügung wegen Unzuständigkeit der Beschwerdegegnerin zum Verfügungserlass entgegenstehen. Denn eine summarische Prüfung der Rechts- und Sachlage ergibt, dass die Verfügung auch aus materiellen Gründen aufzuheben und an die IV-Stelle für Versicherte im Ausland zur Festsetzung von Wartezeittaggeldern zu überweisen wäre, wie nachfolgend dargestellt wird. Der Beschwerdeführer erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen für einen Wartezeittaggeldanspruch gemäss Art. 18 Abs. 1 IVV. Hinzuweisen ist dabei darauf, dass sich auch im Rahmen von Art. 18 Abs. 1 IVV das Erfordernis der Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% auf die von der versicherten Person bis zum Eintritt des Gesundheitsschadens ausgeübte Tätigkeit bezieht (vgl. BGE 117 V 277 E. 2a). Näher abzuklären ist der Beginn und das Ende dieses Anspruchs. Aus den Akten geht nicht eindeutig hervor, wann und aus welchen Gründen das Praktikum im Kinderdorf in A.____ per 31. März 2009 beendet worden war. Gemäss den Angaben der Eingliederungsverantwortlichen vom 23. Februar 2009 war für den Fall der Aufnahme in eine Ausbildung zum Sozialpädagogen eine Anstellung mit Lohn zugesichert (act. G 4.1.86). Am 16. März 2009 erhielt der Beschwerdeführer die Mitteilung, dass er definitiv zum Studienbeginn im September 2009 zugelassen worden sei (act. G 4.1.98). Offenbar fand erst am 14. April 2009 eine Besprechung zwischen der Beschwerdegegnerin, dem Beschwerdeführer und der Unfallversicherung statt. Ein Protokoll dieser Besprechung fehlt in den Akten. Wer schliesslich die Verantwortung für die offenbar verzögerte Anmeldung zum Bezug von Arbeitslosenversicherungsleistungen in A.____ (vgl. act. G 4.1.104) schliesslich trägt, lässt sich anhand der vorhandenen Akten nicht beurteilen. Ebenfalls offen ist, ob die Umschulung effektiv am 14. September 2009 oder bereits eine Woche früher begonnen hat (vgl. act. G 4.1.104).

2.5 Bei der materiellen Beurteilung wird schliesslich zu beachten sein, dass ein internationaler Sachverhalt vorliegt. Da es vorliegend um die Koordination mit österreichischen Arbeitslosenentschädigungen geht, ist das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (APF; SR 0.142.112.681) zu beachten. Darin wird die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 (SR 0.831.109.268.1) für anwendbar erklärt (Art. 1 des Anhangs II). Mit diesen Regelungen sollen die unterschiedlichen Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert werden. Ein Leitgedanke ist, dass ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen verschiedener Mitgliedstaaten zu keiner Besserstellung, aber auch zu keiner Benachteiligung dieser Personen gegenüber Personen mit Leistungsansprüchen aus nur einem Mitgliedstaat führen soll (vgl. Maximilian Fuchs [Hrsg.], Kommentar zum Europäischen Sozialrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2002, Art. 12, Rz 1 ff.). Bezüglich der Leistungskoordination im hier interessierenden Zusammenhang bestimmt Art. 46a Abs. 3 lit. d der Verordnung (EWG) 1408/71: Sind Kürzungs-, Ruhens- bzw. Entziehungsbestimmungen nach den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaats anwendbar (vorliegend Art. 18 Abs. 4 IVV), weil die versicherte Person aufgrund der Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten geschuldete Leistungen gleicher oder unterschiedlicher Art oder andere im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten erzielte Einkünfte bezieht, so kann die nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats geschuldete Leistung nur um den Betrag der nach den Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten geschuldeten Leistungen oder der im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten erzielten Einkünfte gekürzt werden. Aus diesem

Grund erfolgte die verfügte Leistungsablehnung bei summarischer Prüfung auch aus materieller Sicht zu Unrecht, da die österreichischen Arbeitslosenleistungen nicht zu einem Leistungsausschluss, sondern lediglich zu einer Leistungskürzung führen können (Maximilian Fuchs, a.a.O., Art. 46a, Rz 12).

E. 3

3.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde in dem Sinn teilweise gutzuheissen, dass die Verfügung vom 4. Juni 2009 wegen Unzuständigkeit der Beschwerdegegnerin aufzuheben ist. Die Beschwerdegegnerin ist anzuweisen, die Akten an die zuständige IV-Stelle für Versicherte im Ausland zu überweisen, damit diese über den Anspruch auf Wartezeittaggelder neu entscheide. 3.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat ausgangsgemäss die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. 3.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat auf die Einreichung einer Honorarnote verzichtet. Der Bedeutung und Komplexität der Streitsache angemessen erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird in dem Sinn teilweise gutgeheissen, dass die Verfügung vom 4. Juni 2009 aufgehoben wird. Die Beschwerdegegnerin wird angewiesen, die Akten an die zuständige IV-Stelle für Versicherte im Ausland zu überweisen, damit diese über den Anspruch auf Wartezeittaggelder neu entscheide. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.